

Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. (CVNB), Stand 11.11.2017 / FE

Ehrungsordnung ab 01.01.2018 „Ehre, wem Ehre gebührt!“

Aktive Mitgliedschaft in Kinder- und Jugendchören

Kinder / Jugendliche in Kinder- und Jugendchören:

10 Jahre / 20 Jahre, Kinder und Jugendliche: Urkunde der Chorjugend im CVNB

Chorleiter in Kinder- und Jugendchören:

10 / 20 / 25 / 40 / 50 Jahre: Urkunde der Chorjugend im CVNB

Kinder- und / oder Jugendchöre

25 / 50 Jahre Bestehen: Urkunde der Chorjugend im CVNB

Erwachsene Sängerinnen und Sänger:

10 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Bronze des CVNB

10 Jahre aktive Vorstandsarbeit: Ehrenzeichen in Silber des CVNB

20 Jahre aktive Vorstandsarbeit: Ehrenzeichen in Gold des CVNB

25 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Silber des CVNB

40 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Gold des CVNB

50 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen 50 in Gold, Urkunde des CVNB

60 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen 60 in Gold, Urkunde des CVNB

70 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen 70 in Gold, Urkunde des CVNB

75 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenurkunde des CVNB

80 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenurkunde des CVNB

Fördernde Mitglieder

10 Jahre förderndes Mitglied: Ehrenzeichen in Bronze des CVNB

25 Jahre förderndes Mitglied: Ehrenzeichen Silber des CVNB

40 Jahre förderndes Mitglied: Ehrenzeichen Gold des CVNB

50/60/70/75/80 Jahre förderndes Mitglied: Ehrenurkunde des CVNB

Chorleiter

10 Jahre / 20 Jahre Chorleiter/in: Urkunde des CVNB

25 Jahre Chorleiter/in: Ehrenzeichen Silber, Urkunde des CVNB

40 Jahre Chorleiter/in: Ehrenzeichen Gold, Urkunde des CVNB

50 Jahre Chorleiter/in: Ehrenzeichen 50 Gold, Urkunde des CVNB

Chöre

50 / 75 Jahre: Urkunde des CVNB

100 Jahre: Urkunde und Noten-Gutschein des CVNB; Zelterplakette gesondert beantragen

125 / 150 / 175 / 200 Jahre: Urkunde des CVNB, Notengutschein des CVNB

Hinweise

Die Mitgliedschaft in unseren Chören wird bei Erreichen entsprechender Zugehörigkeitsjahre ehrend gewürdigt.

Äußere Zeichen sind Ehrennadeln in unterschiedlicher Ausprägung, Urkunden und Liedgaben (für Chöre). Alle

Ehrungszeichen / Urkunden werden ab 01.01.2018 vom CVNB vergeben. Beantragen Sie alle Ehrenzeichen, wie

Nadeln, Urkunden bitte nur über Ihren Sängerkreis / Sängerbund / Kreischorverband mit den Antragsformularen im

Internet unter www.cvnbn.de / Leistungen / Ehrungen:

Antragsformular Ehrung gibt es für Sängerin oder Sänger / für Chorleiterin oder Chorleiter / für Vereine.

Wir bitten darum, pro Kreischorverband den Jahresbedarf zu ermitteln und frühzeitig anzufordern (mind. 4 Wochen-Frist). Die rechtzeitige Verfügbarkeit liegt an Ihnen. (Fristen Zelterplakette siehe dort).

Der einzelne Chor / Kreischorverband / Sängerbund kann individuelle Ehrungen vornehmen, wenn keine Ehrungen seitens des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen vorgesehen sind.

Das Ehrenzeichen in Silber wird entweder für 10 Jahre aktive Vorstandsarbeit oder für 25 Jahre aktives Singen vom Chorverband Niedersachsen-Bremen (CVNB) verliehen.

Das Ehrenzeichen in Gold wird entweder für 20 Jahre aktive Vorstandsarbeit oder für 40 Jahre aktives Singen vom Chorverband Niedersachsen-Bremen (CVNB) verliehen.

Hat ein Mitglied die Ehrennadel bereits für Vorstandsarbeit bekommen, kann die Ehrennadel nicht nochmals für die entsprechende Anzahl Jahre aktives Singen verliehen werden. In diesem Falle kann eine individuelle Ehrung durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Ehrung

Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Person / der Chor zum Zeitpunkt der Verleihung Mitglied im Kreischorverband / Chorverband Niedersachsen-Bremen ist. Wie lange diese Mitgliedschaft bereits besteht, spielt dabei keine Rolle. Alle Ehrungen müssen in Verbindung mit einer ausreichenden Begründung und den geforderten Nachweisen bei Ihrem Sängerkreis oder Sängerbund oder Kreischorverband beantragt werden.

Beispiele:

Ein Sänger singt nachweislich seit 50 Jahren in unterschiedlichen Chören. Er singt seit 1 Jahr in einem Mitgliedschor. Die Ehrung steht ihm zu.

Ein Chor existiert 50 Jahre, erst seit wenigen Jahren ist der Chor Mitglied im CVNB. Ihm steht die Ehrung zu.

Aktive und passive Mitgliedsjahre

dürfen für die Ehrung nicht addiert werden. Ehrungen in Zwischenjahren ist chorindividuell möglich. Die für die Ehrung entsprechende Anzahl Jahre müssen voll erfüllt sein. Zwischenzeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht mit. Beispiel: ein Sänger hat innerhalb der letzten 60 Jahre 50 Jahre in einem oder in verschiedenen Chören aktiv gesungen, so kann er für 50 Jahre geehrt werden, nicht für 60 Jahre.

Beispiel: Ein Sänger singt in 2 Chören. In Chor A seit 40 Jahren, in Chor B seit 15 Jahren. Ehrung kann nur für 40 Jahre in Chor A erfolgen (keine Addition paralleler Choraktivität möglich).

Die Addition von aktiver Mitgliedschaft (Singetätigkeit) und fördernder (passiver) Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Beispiel: Ein Sänger hat 40 Jahre aktiv gesungen und ist seit 10 Jahren förderndes Mitglied. Mit Ehrungszeichen des Chorverbandes kann für 40 Jahre aktives Singen eine Ehrung vorgenommen werden. Möglich ist zusätzlich eine Ehrung für 10 Jahre fördernde Mitgliedschaft (gesonderte bronzene Ehrennadel für fördernde Mitglieder). Eine Ehrung für 50 Jahre mit Ehrennadel des Chorverbandes für aktive Mitgliedschaft ist in diesem Beispiel nicht zulässig.

Zeitliche Unterbrechung der Mitgliedschaft

Vorübergehende Unterbrechung der Aktivitäten durch Krieg zählen als aktive Zeiten. Ebenso das älteste Datum bei Zusammenlegung von Vereinen zu einem neuen Verein, der in Rechte und Pflichten der Vorgängervereine nahtlos eingetreten ist. War der Verein aber zwischenzeitlich erloschen und später neugegründet worden, ist keine Berechtigung für die Ehrung gegeben, wenn seit der Neugründung nicht die notwendige Anzahl Jahre vergangen ist.

Bei Anträgen auf Ehrungen sind immer folgende Angaben zu machen:

Name, Adresse, Geburtsdatum, nachweisbare Mitgliedszeiten (aktiv / passiv) der zu ehrenden Person(en), Absender, bestellender Chor / Kreischorverband, Empfangsadresse der Unterlagen. Beantragen Sie alle Ehrenzeichen, wie Nadeln, Urkunden bitte nur über Ihren Sängerkreis / Sängerbund / Kreischorverband. Die Geschäftsstelle des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen bearbeitet nur Anträge und Bestellungen von Kreischorverbänden.

Wir bitten darum, die Bestellungen von Ehrennadeln und Urkunden nicht „kleckerweise“ vor zu nehmen, sondern (pro Kreischorverband) den Jahresbedarf rechtzeitig zu ermitteln und anzufordern. Unsere Geschäftsstelle bedient Sie gerne. Aber Einzelbestellungen alle paar Tage von einem Chor (als Extrem) oder Urkunden-Anforderungen innerhalb ganz weniger Tage müssen bei normaler Planung nicht sein. Die rechtzeitige Verfügbarkeit liegt an Ihnen.

Denken Sie bitte an rechtzeitige Antragstellungen, Bestellungen, mindestens 4 Wochen vor der Ehrung. Für die Beantragung der Zelterplakette gelten gesonderte zeitliche Vorgaben und Regelungen (siehe unten).

Ehrung einer Chorleiterin / eines Chorleiters als Mitglied

Nach tatsächlichem Inhalt der Ehrungsordnung und Abwägung ihres Sinnes gilt:

Die Ehrungsordnung bezieht sich auf die Mitgliedschaft als solches, nicht auf die Funktion im Verein. Der Verein muss Mitglied des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen sein.

Wurde Ihr vorher aktives Mitglied nun Chorleiter des Chores, so ist zu prüfen, ist denn der Chorleiter noch Mitglied oder nicht.

Für einzelne Personen gilt: **geehrt werden Mitglieder**, mit getrennten Ehrungszeichen für aktive Mitgliedschaft bzw. für passive Mitgliedschaft bzw. für Chorleitertätigkeit (diese auch unabhängig von einer Mitgliedschaft). Ist Ihr Chorleiter also nach wie vor Mitglied und zahlt den Beitrag für aktive Mitgliedschaft, so kann er, nachgewiesene Jahre vorausgesetzt, für 50 Jahre aktive Mitgliedschaft geehrt werden. Denn die Ehrungsordnung sagt nichts darüber aus, in welcher Funktion der Betreffende im Chor aktiv ist. Ganz klar und entscheidend für alle Fälle ist: die mit Ehrenzeichen des Chorverbandes zu ehrende Person muss Mitglied sein und Beitrag zahlen. (Evtl. Wegfall der Beitragszahlung bei Ehrenmitgliedern muss in der Satzung geregelt sein.) Das ist eine der fundamentalen Voraussetzungen um vereinsrechtlich "Mitglied" zu sein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vererbbar.

Zum Zeitpunkt der Ehrung muss der Sänger aktives Mitglied eines Mitgliedschores unseres Verbandes sein. Die Angaben müssen schriftlich bestätigt beim Verein / dem Kreischorverband vorliegen und nachprüfbar sein.

Ist der Chorleiter jetzt nur förderndes Mitglied (geringerer Beitrag) bzw. zahlt er keinen Beitrag (= er ist kein Mitglied mehr), so kann er nicht mit der Ehrennadel für 50 Jahre aktive Mitgliedschaft des Chorverbandes geehrt werden. Dann wäre nur eine chorindividuelle Anerkennung möglich.

Grundsätzlich besteht eine Interessenteilung / –kollision zwischen Mitgliedschaft und Chorleitertätigkeit (funktionale Trennung von Aufgaben, Verantwortung, Haftung, Versicherung).

Liegt eine schriftliche Vereinbarung vor (z.B. ein Chorleitervertrag), dass und ab wann das Mitglied Chorleiter wurde und seine Mitgliedschaft aufgab? Für den Fortbestand der Mitgliedschaft ist nachzuweisen:

Ist der Chorleiter nach wie vor Mitglied, so muss der Mitgliedsbeitrag von ihm tatsächlich gezahlt werden und darf – im Falle dass es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt - nicht mit seiner Aufwandsentschädigung verrechnet / saldiert werden. Beispiel: Mitgliedsbeitrag pro Monat 5 Euro. Vereinbarte Chorleiteraufwandsentschädigung pro Monat 100 Euro. Beide Zahlungen müssen fließen. Es darf also nicht saldiert werden und nur dem Chorleiter 95 Euro ausgezahlt werden. Denn Vereinsmitglieder dürfen im gemeinnützigen Verein keine Zahlungen erhalten, die über tatsächlich für den Verein verauslagte und per Einzelbeleg nachgewiesene Kosten hinausgehen. Dieser Nachweis muss bei der Prüfung durch das Finanzamt vom Chor erbracht werden. Aktive und passive Mitgliedsjahre dürfen für die Ehrung nicht addiert werden.

Ehrungen in einem Chor, der nicht mehr Chorverbandsmitglied ist

Ein Chor ist aus dem Verband per 31.12. des letzten Jahres ausgetreten. Wenige Wochen später sollen auf der Jahreshauptversammlung verdiente Mitglieder / die Chorleiterin / der Chorleiter geehrt werden. Der Vorstand möchte im aktuellen Jahr Ehrennadeln vom Chorverband haben.

Der Austritt aus dem Chorverband hat für den Chor - auch im Bereich der Ehrungen - Nachteile und Konsequenzen. Will der Chor nach seinem Austritt aus dem Chorverband eine Person ehren, muss er das individuell machen. Ehrennadeln und Urkunden des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen dürfen nicht mehr vergeben werden, wenn der Chor oder die zu ehrende Person nicht mehr Mitglied ist.

Die Ehrenzeichen werden vom Chorverband ausgegeben, und zwar für langjährige Mitgliedschaft im Chorverband. Anstecknadeln des Chorverbandes sind das äußere Zeichen der Verbundenheit im und der Zugehörigkeit zum Chorverband. Mit der Beschaffung der Verbandsehrenzeichen auf andere Art und Weise verstößt der Beschaffer gegen Treu und Glauben. Er kann sich strafbar machen wegen arglistiger Täuschung und Vortäuschen falscher Tatsachen; der Träger bezüglich der Vortäuschung der Zugehörigkeit zum Chorverband.

Ein Chor, der aus dem Chorverband ausgetreten ist, muss dann die Ehrenzeichen / Urkunden selber beschaffen. Personen, die Ehrenzeichen während der Mitgliedschaft des Chores zum Chorverband bekommen haben, können diese weiterhin tragen. Die Ehrung ist personenbezogen.

Sind Ehrungen posthum möglich?

Kann eine nicht mehr lebende Person nachträglich für ihre Mitgliedschaft geehrt werden?

Ehrungen sind ausschließlich für lebende Personen vorgesehen.

Nach Ehrungsordnung muss also die Person zum Zeitpunkt der Ehrung einem Mitgliedsverein angehören. Ehrenzeichen / Urkunden können nicht an Hinterbliebene oder „für die Vitrine“ ausgegeben werden. Eine Ehrung (Nadel / Urkunde) vom Chorverband Niedersachsen-Bremen oder vom Kreischorverband / Sängerbund ist daher nicht möglich. Es kann im Berechtigungsfall nur eine vereinsindividuelle Würdigung erfolgen.

Besondere Ehrungen:

Innovationspreis
Fokke-Pollmann-Medaille
Zelter-Plakette

Innovationspreis

Unabhängig von den vorgenannten Ehrungen können Personen oder Kreischorverbände, die sich über lange Zeit oder durch besondere innovative Leistung im Chorverband Niedersachsen-Bremen herausragende Verdienste um das Singen erworben haben (also deutlich über das übliche Maß im jeweiligen Ehrenamt), mit der besonderen Anerkennung „**Innovationspreis**“ ausgezeichnet werden (Urkunde, undotiert). Die Ehrung erfolgt sollte möglichst auf dem Chorverbandstag oder im KCV vor Ort durchgeführt werden.

Die Fokke-Pollmann-Medaille ist die selten vergebene, höchste Auszeichnung des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen.

Fokke-Pollmann-Medaille



Die Fokke-Pollmann-Medaille wurde 1983 vom „Sängerbund Nordwestdeutschland“, dem heutigen Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V., gestiftet zum Andenken an seinen langjährigen Vorsitzenden und Vizepräsidenten des damaligen „Deutschen Sängerbundes“, Fokke Pollmann, der sich in besonderem Maße um die Reorganisation des Chorwesens in Niedersachsen und Bremen nach dem 2. Weltkrieg verdient gemacht hat.

In der vom Chorverband Niedersachsen-Bremen herausgegebenen und dort zu beziehenden empfehlenswerten Chronik von F. Thomas Gatter „Die Chorbewegung in Norddeutschland 1831 – 2006“ anlässlich des 175-jährigen Jubiläums des CVNB, wird auf den Seiten 177-182 darauf besonders Bezug genommen. Und im Sitzungszimmer des Verbandsgebäudes in der Violenstraße in Bremen lächelt Fokke Pollmann vom großen Foto dem Betrachter zu als wolle er sagen: „Wer hier arbeitet, tue es in meinem Sinne zum Wohle unserer singenden Gemeinschaft.“

Die Auszeichnung mit der Fokke-Pollmann-Medaille kann beantragt, aber nicht eingefordert werden. Das Präsidium des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen entscheidet mehrheitlich, ob und an wen die Fokke-Pollmann-Medaille vergeben wird. Die Begründung findet sich in der Laudatio.

Die Fokke-Pollmann-Medaille wird an einzelne Verbandsmitglieder als besondere Ehrung verliehen, die sich über lange Zeit und durch ganz besondere Leistungen in herausragendem Maße um den Laienchorgesang auf Ebene des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen verdient gemacht haben. Und sie wird im Einzelfall an Persönlichkeiten aus Politik oder Kultur verliehen, wenn die / der Betreffende die Zielsetzungen des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen außergewöhnlich und nachhaltig gefördert hat.

Ergänzend zur Fokke-Pollmann-Medaille wird eine besondere Urkunde überreicht. Eine entsprechende Ehrennadel ist tragbares äußeres Zeichen.

Die ehrende Verleihung ist ein herausgehobener Festakt, in der Regel am Ende eines Chorverbandstages. Die öffentliche Feierstunde ist in der Kirche, im Rathaus oder einem anderen geeigneten öffentlich zugängigen Raum. Das Präsidium des CVNB, die zu ehrende Persönlichkeit mit nahen Familienangehörigen, die Delegierten des Chorverbandstages, Funktionsträger des Ortes aus Kultur, Politik und der Kirchengemeinde, anwesende Chöre sowie alle Interessierte können an dieser gehobenen Feierstunde teil nehmen. Die Ehrung kann auch am Wohnort oder im Kreischorverband der zu ehrenden Persönlichkeit erfolgen, wenn dies aus persönlichen Gründen der zu ehrenden Person nicht anders möglich ist.

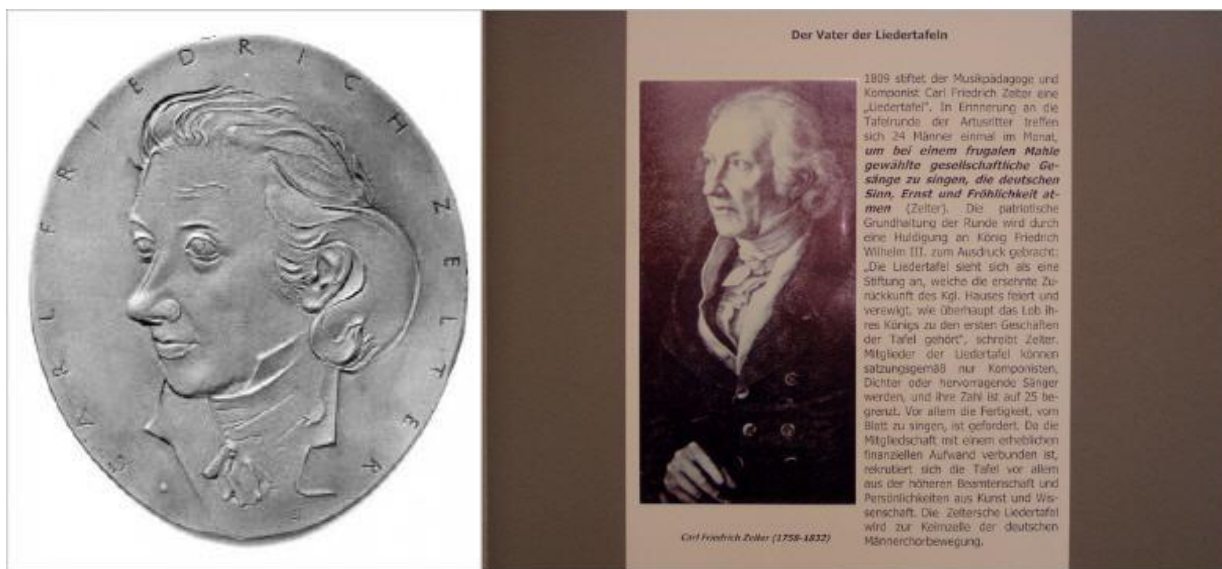
Chormusik umrahmt die Feststunde. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Laudatio. Sie wird von einer der zu ehrenden Persönlichkeit vertrauten Person gehalten. Die Laudatio zeichnet den bisherigen Lebensweg des jeweils Geehrten nach, wobei das der Verleihung zugrunde liegende chormusikalische Wirken im Mittelpunkt steht. Es schließen sich die Verlesung der Urkunde, die Übergabe von Medaille, Ehrennadel und Urkunde an.

Mit der Zuerkennung dieser Ehrung wird die verdienstvolle Persönlichkeit gewürdigt, die Außergewöhnliches für den Chorverband geleistet, dem Wohle und dem öffentlichen Ansehen des Verbandes gedient und durch ihr persönliches Wirken und Verhalten den Verband personifiziert hat. Die Fokke-Pollmann-Medaillenträger können zu besonderen Verbandsanlässen eingeladen werden und stehen dem Verband beratend oder repräsentierend nahe.

100-jähriges Chorjubiläum: Verleihung der Zelter-Plakette

Diese höchste Auszeichnung um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes, die erstmals 1922 gestiftet und 1956 vom Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland erneuert wurde, wird alljährlich unter Beratung durch die Bundesvereinigung deutscher Chorverbände (BDC) auf Vorschlag des Kultusministers verliehen.

Die Zelterplakette wird namens des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland an Chöre verliehen. Voraussetzung: Der Chor betätigt sich nachweislich seit einhundert Jahren in der kulturellen Arbeit durch Pflege des (Volkslied-) Gesanges. Die Zelterplakette muss rechtzeitig vor dem 30. Juni des der Ehrung vorausgehenden Jahres über den Kreischorverband und den CVNB beim Bund Deutscher Chorverbände (BDC) beantragt werden (Ausschlussfrist). Entsprechende Nachweise über die einhundertjährige kulturelle chormusikalische Arbeit sind vom Verein zu erbringen (Gründungsprotokoll, Zeitungsberichte, Fotos, Berichte vom 50-jährigen und / oder 75-jährigen Jubiläum und anderes Verfügbare mehr. Siehe auch auf unserer Homepage <http://www.cvnb.de> unter Leistungen / Ehrungen "Zelterplakette". Dort finden Sie auch die Richtlinien und weitere Informationen zum Antragsverfahren und die Informationsbroschüre zur Zelterplakette. Oder Sie wenden sich an unsere Geschäftsstelle inf@cvnb.de



links: Vorderseite mit Abbildung von Karl-Friedrich Zelter.

Die Medaille besteht aus einer ovalen Bronzeplakette mit dem Bildnis des Liedkomponisten Karl-Friedrich Zelter, der im Jahre 1809 die erste Liedertafel gründete. Bitte beachten Sie unbedingt die Unterlagen zur Zelterplakette: 2015-03-24 Anschreiben Zelterplakette Richtlinien
Zelterplakette Richtlinien Neufassung 2014

Diese finden Sie auf unserer Homepage <http://www.cvnb.de> unter Leistungen / Ehrungen oder Sie wenden sich an unsere Geschäftsstelle unter info@cvnb.de

Ferdinand Emmrich.